



Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden



Neuer Preisstand zum: 01.02.2024

für die Versorgung von **Nicht-Haushaltskunden** nach § 3 Nr. 22 sowie §§ 36 u. 38 EnWG i. V. m. § 3 StromGKV mit elektrischer Energie über einen **Ein-/Zweiterarifzähler²⁾** im Niederspannungsnetz des Netzgebietes der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr.22 EnWG).

Jahresverbrauch ab 10.001 kWh		Gültig ab: 01.02.2024		Reduziert Netzentgelt f. steuerb. Verbrauchseinrichtg. gem. §14a EnWG mit 1. Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (brutto) ¹⁾	
		netto	brutto¹⁾	Modul 1 (€/Jahr, brutto)	Modul 2 (ct/kWh, brutto)
Tarifpreise	Arbeitspreis in	35,57	42,33	147,21	5,38
	Grundpreis in	241,00	286,79		

- Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der angegebenen Nettopreise unter Hinzurechnung des gesondert ausgewiesenen Betrages der gültigen Mehrwertsteuer i.H.v. derzeit 19 %. Die Bruttopreise im Preisblatt sind teilweise gerundet. Im Abschlag ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- Der Grundpreis beinhaltet das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH für einen Eintarifzähler i. H. v. 16,00€ zzgl. Ust.. Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung (mME) kommt stattdessen der unten ausgewiesene Preisbestandteil zum Ansatz. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (iMSys) kommt stattdessen der Staffelpreis gemäß Preisblatt des Netzbetreibers zum Ansatz. Zusätzliche Komponenten (z.B. Wandler, Kommunikationsmodul) werden zusätzlich abgerechnet. Bei leistungsgemessenen Abnahmestellen im Niederspannungsnetz kommen ebenfalls statt des Preises für einen Eintarifzähler die Preiskomponenten gemäß Preisblatt RLM des Netzbetreibers zum Ansatz. Bei abweichendem Messstellenbetreiber reduziert sich der Verrechnungspreis um die jeweils gültigen Netzentgeltkomponenten. Zusätzliche Abrechnungen nach § 40 EnWG werden gemäß separater Vereinbarung gesondert berechnet.

Die oben genannten Preise beinhalten folgende Einzelkomponenten (netto, zzgl. MwSt.):		
Gesetzliche Preisbestandteile (veröffentlicht auf www.netztransparenz.de)		
Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe	ct/kWh	1,320
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	ct/kWh	0,275
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage)	ct/kWh	0,643
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,656
Regulatorische Preisbestandteile (veröffentlicht auf www.swoe.de)		
Arbeitspreis Netz	ct/kWh	7,530
Grundpreis Netz	€/Jahr	84,000
Entgelt Messstellenbetrieb (Ein-/Zweiterarifzähler)	€/Jahr	17,000
Entgelt Messstellenbetrieb (mME)	€/Jahr	16,807
Preisbestandteile für Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis	ct/kWh	21,976
Grundpreis bei Eintarifzähler	€/Jahr	140,000

Die Ersatzversorgung mit Strom durch die Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH innerhalb des eigenen Netzgebietes auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) erfolgt, sofern Letztverbraucher über das Niederspannungsnetz Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Das Lieferverhältnis endet spätestens 3 Monate nach Lieferbeginn.

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	Sie fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Mit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) zum 01.01.2023 ist die bisher in § 26 KWKG (2020) normierte und unter „KWKG-Umlage“ bekannte Umlage der Kosten, die den ÜNB durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen, nunmehr in den §§ 10 - 12 EnFG geregelt.
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage)	Sie finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesw. auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	Sie sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Zusätzliche Hinweise zu den Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de . Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite www.swoe.de veröffentlicht.	

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2023 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Energieträger	Gesamtenergieträgermix SW Oelsnitz	verbleibender Energieträgermix SW Oelsnitz	Produktenergieträgermix Grünstrom SW Oelsnitz	Energieträgermix Deutschland (Quelle: BDEW)
Kernenergie	11,7%	4,8%	0,0%	6,6%
Kohle	68,0%	27,9%	0,0%	32,5%
Erdgas	18,1%	7,4%	0,0%	10,8%
Sonstige fossile Energieträger	1,9%	0,8%	0,0%	1,2%
Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%	0,1%	0,0%	8,2%
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%	58,9%	58,9%	40,7%
Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Strom aus Erneuerbaren Energien aus berechneten Energieträger-mix (Ersatzgröße)	0,28%	0,0%	0,0%	0,0%
CO2-Emission g/kWh	760	312	0	377
radioaktiver Abfall g/kWh	0,0000	0,0001	0,0000	0,0002